

Revisionsgründe ①

Die Befehlsgründe der von Herrn Unack noch zu begründenden Revision sind zu prüfen.

A. Zulässigkeit

Die Revision müsste zulässig sein.

I. Statthaftigkeit

Die Revision gegen das Urteil des Schöffengerichts Herdenheim an der Brenz ist im Wege der Sprungsrevisio-
gem. §§ 333, 335, 312 StPO statthaft. Gegen das Urteil wäre eine Berufung nach § 312 StPO statthaft.

II. Rechtsmittelbedingung

Der Beklagte kann gem. § 287 StPO für den Beschuldigten wirksam

Revision einlegen.

(2)

III. Beschränkung

Herr Knoch ist durch das Urteil des Landgerichts Hildesheim an der Benz beschränkt. Er wurde zu einer Freiheitsstrafe verurteilt.

IV. Form und Frist

Herr Knoch muss die Revision form- und fristgerecht einlegen. Gem. § 341 I SPO muss die Revision bei dem Gericht, dessen Urteil angefochten wird, binnen einer Woche nach Verkündung des Urteils zu Protokoll der Geschäftsstelle ab schriftlich eingelegt werden. Das Urteil wurde am 25.10.2018 verkündet. Gem. § 343 I SPO endet die Frist am 01.11.2018. Dabei handelt es sich allerdings

um einen allgemeinen Feiertag (3)
(Allerheiligen). § 43 II SPO.

Nach § 43 II SPO endet die
Frist zur Revisionseinlegung am
mit Ablauf des 04.11.2019.

Der 02.11.2019 und der 03.11.2019
sind ein Sonnabend bzw. Sonntag.

Der Verfasser legte am 04.11.2019
für Herrn Knobel Berfz ein Fiktiv

Revisions legte er nicht ein. Erst
mit Schreiben vom 10.12.2019

legte er gegen das Urteil auch
Revisions ein. Die Revisionslegung
würde daher verspätet sein.

Fraglich ist allerdings, ob es für
die Wirkung der Frist ausreicht ist,
dass ein Rechtsmittel eingelegt

wurde. Dafür spricht, dass auch
mit der Einlegung der Berfz
erkennbar ist, dass ein Rechtsmittel.

wille verfügt. Der Beschuldigte (4)
müchte sich nicht mit der Entscheidung
abgeben. Außerdem kann erst mit
der Überprüfung des Protokolls und
des schriftlichen Urteils abschied
beurteilt werden, ob der Beschuldigte
Berufung oder Revision einlegen
müchte. Zur Festsetzung muss es
daher ausrechen, wenn ein Rechts-
mittel erzogen wird. Der Vorklager
hat für den Knack am 02.12.2019
festgesetzt ein Rechtsmittel beim
Anspruch Verdauern an der
Brenz als index a po erzeugt.
Damit ist die Frist des § 311 I
StPO genant. Die Einlegung
erfolgte auch schriftlich und
damit ferngerecht.

V. Revisionbegründungsfrist (5)

Die Revision muss nach Fristverfall begründet werden können. Gem.

§ 345 I 1 S. 1 ist die Revision binnen einem Monat nach Ablauf der Frist zur Einlegung des Rechtsmittels zu begründen. Nach § 345 I 3 S. 2 beginnt die Frist erst mit Zustellung des Urteils zu laufen, wenn bei Ablauf der Frist zur Einlegung des Rechtsmittels das Urteil noch nicht zugestellt war.

Das Urteil samt Protokoll wurde am 20.11.2018 zugestellt. Gem.

§ 43 I S. 1 endet die Frist zur Begründung der Revision mit Ablauf des 20.12.2018. Am

10.12.2018 kann die Revision daher noch fristgerecht begründet werden. Die Revisionbegründung ist nach § 32d, 2a StO per Post einzureichen.

II. Keine Rücknahme (6)

Die Revision dürfte nicht an der
genommen sein. Mit Schreiben von
10.12.2018 teilte der Verfasser
von Herrn Knecht mit, dass er die
am 01.11.2018 eingelegte Berufung
zurücknahme und jetzt Revision
einlege. Eine am 10.12.2018 eingelegte
Revision wäre verfristet. Schon
tatsächlich eine Rücknahme der
Berufung erfolgt, wäre die Revision
unzulässig. Das Schreiben des
Verfassers ist nach § 313, 157
BGB analog auszugehen. Ein Schrift
von einer Rücknahme der Berufung.
Er willt jedoch, dass die Berufung
zu einer Revision übergeht.
Nach Erhalt des Protokolls und der
schriftlichen Urteilsgründe war
lediglich eine revisionenrechtliche
Überprüfung gemäß. Ein solcher
Übergang des Rechtsmittels von
eine Berufung zur Revision ist

sehr gut!

auch zulässig. Bevor die (Z)
Wirkungsgründe nicht vorliegen, kann
nicht beurteilt werden, welches
Rechtsmittel zurechenbar ist.
Da Verkäufer nicht mit dem
Schreiben vom 10.12.2018 daher
dem Kaufmann entgegen, dass statt
einer Befugnis vielmehr eine Rechts
gewalt ist.

sehr schön — Die Rücknahme des Rechtsmittels
liegt daher nicht vor.

B. Begründetheit

Die angelegte Revision muss auch
begründet sein. Die Revision ist
begründet, wenn von Amts wegen
zu prozessualen Verfahrensvoraussetzungen
fehlen oder das Urteil gem.
§ 337 SPO auf einer Verletzung
des Verfahrensrechts oder des
materiellen Rechts beruht und die
Fehler im § 334 II SPO abgedeckt

Weise gefertigt werden. (8)

I. Verfahrensvoraussetzungen

Es könnte an einer von Amts wegen zu prüfenden Verfahrensvoraussetzung fehlen.

Ein Verfahrenswidrigkeit könnte in einer rechtsstaatlichkeitsrechtlichen Tatbestand und eines Verstoßes gegen den aus Art. 6 I ECHR folgenden Fair-Trial-Grundsatzes folgen.

Frage ist allerdings, ob eine solcher Verstoß ein Verfahrenswidrigkeit darstellt oder erst auf der Ebene der Strafverfolgung zu betrachten ist.

Für die erste Auffassung spricht, dass sich die Person, und wenn sie Prozessiert wird, Ausproben macht.

Dieses Unrecht soll bestraft werden.

Aberichtig ist bei der Strafverfolgung die Produktion zu beachten. Für das Verstreuen eines Prozessurteils

spricht, dass nichtkennete ein (P)
vater rechtstreu Bürger von
Staat zur Begleich einer Straftat
provociert wird. Damit widerspricht
der Staat auch seiner Schutz-
funktion. Auch eine etwa
straffällig gewordene Person soll
nicht vom Staat zur Begleich einer
Straftat provociert werden.

Das vor allem dann nicht, wenn er
in dem konkreten Fall keine
Straftat begangen hätte.

Bei Vorliegen einer rechtsstaatswidrigen
Tatproduktion ist daher ein
Verfahrenshindernis gegeben.

Schick ✓
vertefbar

Bei Einsatz eines polizeilichen
Leuchtpistols ist eine Verletzung
von Art. 6 I EMRK gegeben, wenn
Militärs der Polizeikräfte oder
Personen, die in ihrem Auftrag
tätig werden, diejenigen, auf die
sie eingesetzt sind, dazu anhalten,
eine Straftat zu begehen, die sie

sonst nicht begangen hätte. Bei 10
der Beurteilung, ob eine Handlung in
dem Sinne vorliegen hat, ist darauf
abzusehen, ob es in Vorhinein stich-
haltige Gründe dafür gab, dass
der Beschäftigte bereit war, Auf-
tragen zu befehlen und ob sich
die Befehlten Beamten nicht auf
eine im Wesentlichen passive Rolle
beschränkt, sondern aktiv auf die
Befehle der Stoffaten eingewirkt
haben. Selbst wenn direkt eine
Tatschengenheit zu bejahen ist,
reduziert dies allerdings nicht an
zur Tat anstufendes, sie passives
Verhalten des polizeilichen Leuchtens.
Für die Frage der Tatschengenheit
können einschlägige Verfahren, die
Verantwortlichkeit mit den Ursachen der
betroffenen Stoffaten sowie das
Verhandeln von Inhaltswortern
sprechen, welche einen konkreten
Tatendacht begründen.

Zur Beurteilung des Verhaltens (11)
des polizeilichen Leuchtpfeils ist
eine Abwägung aller Umstände
vorzunehmen und zu beurteilen, ob
das tatprozessuale Verhalten
„unmittelbar unzulässig“ war. Eine
Rechtsabwägung setzt voraus, dass mit einiger
Erheblichkeit tatsächlich auf
den Täter eingewirkt wird. Von
besonderer Bedeutung ist, mit welcher
Behandlung der polizeiliche
Leuchtpfeil auf den Betroffenen
eingewirkt hat, oder sich an einem
„Droger“ auf die Veranlassung des
Geschäfts als solches oder
lediglich auf dessen behauptete
Abwicklung bezog. Seit jener
Zeit wurden an Fahrzeugen, die von
Herrn Knock überprüft wurden,
erhebliche technische Mängel
festgestellt. Für die Legalität
des Verfahrens nach § 27 III StPO

erforderliche Prüfpunkte aus. (12)

Er war durchaus tatfergt.

Am 22.11.2018 sollte ein
verdächtige Ermittler sein Auto
überprüfen lassen. Auch an diesem
Tag erhielt der Knecht Prüfpunkte,
ohne eine vollständige Prüfung
vorzunehmen.

Das Auto des verdächtigten
Ermittlers sollte bei Knecht an
diesem Tag nicht überprüft.

Allerdings lag es nahe daran,
dass er keine Straftat mehr
begangen hätte, sondern vielmehr
daran, dass er Feindhand machen
wollte. Zu einem späteren Zeitpunkt
hatte er das Auto nicht überprüft.

Die Überprüfung hatte auch nicht
geändert, wenn der verdächtige
Ermittler einen Termin gehabt
hätte.

Der verdächtige Ermittler sollte
sich damit zufrieden mit aufhalten
sehen. Tatsächlich versucht er

Her Knack verbot von seiner (13)
Position zu überzeugen. Jedoch
blieb Her Knack standhaft und
verweigerte eine Übersetzung.
Der verdächtige Ermittler wollte
jedoch noch an diesem Tage
ermitteln, dass Her Knack die
Strafhaft begehrt und für sein
nicht weiterreichendes Risiko die
Pflichterfüllung erwirkt. Er bot
ihm daher sogar das Doppelte
des sonst üblichen Honorars für
eine schnelle Unterschrift an.
Erst dann zeigte sich Her Knack
bereit, das Risiko zu übernehmen.
Her Knack nahm das Geld leicht
entgegen, weil der verdächtige
Ermittler sehr hartnäckig war
und das Honorar auch noch
einmal deutlich erhöht. Ohne
diese Umstände, wäre es bei
seinem Verhalten geblieben.
Die anschließende Untersuchung

Untersuchung erfolgt ordnungsgemäß (14)
Infolge der festgestellten Lage
wird keine Prüfungsstelle angehalten.

Herr Knack hat klar zum Ausdruck
gebracht, dass er eine Untersuchung
an dem Tag nicht mehr vornehmen
würde. Er war dazu erst nach
einer deutlichen Erklärung des
Herrn Knack durch den verdeckten
Ermittler bereit. Diese Angabe
ist klar. Ohne dieses
Vorgehen wäre Herr Knack nicht
beurteilungsgegenstand, die Untersuchung
vorzunehmen. Das war für
den verdeckten Ermittler und
deutlich erkennbar. Er würde
ihn, ohne dessen eigene Bestätigung
in dem Moment, zu einer Prüfung
überdenken.

↳
Vertreter

Folglich liegt eine rechtskräftige
Tatproduktion vor und damit auch ein
Verfahrenskennzeichen. Dieses
bezieht sich allerdings nur auf
die prozessuale Tat vom 27.11.78.

Im Zusammenhang mit dem (15)
anderen Prozess werden über die
heute Tatprozeduren vor die
Präsidenten vom 22. 11. 2018 steht
auch nicht auf die vorangehenden
aus.

II. Verfahrensrufen

Das Urteil könnte gem. § 337
StPO auf Verfahrensfehlern
beruhen.

1. § 226 StPO, § 338 Nr. 1 StPO

Ein Verfahrensfehler könnte durch
liegen, dass das Gericht vorschrifts-
widrig besetzt war und dies vom
Verteidiger gem. § 226 StPO erkannt
genügt wurde.

Allerdings kann die Rüge gem. § 226
StPO nur darauf gestützt, dass
die nach § 222a StPO mitabwählende
Besetzung vorschriftswidrig ist.

Die Besetzung des Schöffengerichts
ist allerdings nicht unzulässig.

gut ✓

Die Rüge gem. § 226 StPO (16)
wurde rechtmäßig zurück-
gewiesen.
Ein Verfahrensfehler liegt nicht vor.

Z. § 28 I 2 GVG, § 33 Abs. 1 StPO

Ein Verfahrensfehler könnte darin
liegen, dass das Gericht gem.
§ 28 I 2 GVG unschuldig
besetzt ist. Gem. § 28 I 2 GVG
durfte ein Richter auf Probe im
~~ersten Jahr~~ nach seiner Ernennung
nicht Vorsitzender des Schöffengerichts
sein. Vorsitzender des Schöffengerichts
war Daltmann von 01.01. Diese
wurde am 02.05.2018 am Richter
auf Probe ernannt. Seit dem Beginn
des Geschäftsjahres 2018 ist
sie Vorsitzende Richterin des
Schöffengerichts. § 28 I 2 GVG
setzt von seinem Wahlamt her
nicht auf die Ernennung als
Richter auf Lebenszeit ab. Durch
den Zusammenhang liegt es sogar

deutlich näher auf die Beratung (17)
als Richter auf Probe abzustellen.
Sinn und Zweck der Vorschrift ist
es, dass junge Richter nicht
direkt an Beginn mit komplexen
Fällen überfordert werden. Sie sollen
zunächst das Grundgesetz eines
Richters lernen. Gerade in der
Stoffkunde können Entscheidungen
erheblichen Einfluss auf die justizielle
Person haben. Sie sollen daher
zunächst lernen. Nach einer Zeit
als Richter auf Probe kann man
daran ausgehen, dass ein Richter
in der Lage ist, einen Vorsitz
am Schöffengericht zu führen.
Frau von Olden ist seit über drei
Jahren Richterin. Die Verletzung
von § 28 I Z 6 ist nicht
gegeben. Das Gericht ist nicht
Vorschriftenmäßig besetzt.

3. § 145 StPO, § 335 Nr. 5 StPO

Der Verteidiger von Herrn Knecht
kann bei einem wesentlichen Teil

der Hauptrechnung dieses ⁽¹⁸⁾
Jahres sein, obwohl er gem.
§ 145 I 1 S. 1 O. hätte einsehen
sich müssen.

Es liegt ein Fall notwendige-
Verteidigung gem. § 140 I Nr. 1
Nr. 2 S. 1 O. vor.

Die Verteidiger aufpunkte sind nach
der Verlesung der Urteilsformel
und vor der mündlichen Mitteilung
des Urteilsprüfke aus dem
Gerichtssaal. Dabei muss es
sich um einen wesentlichen Teil
der Hauptrechnung handeln.

Die Verlesung bzw. Mitteilung der
Urteilsgründe gem. § 268 II 2
S. 1 O. ist keine Wahrheitsverweigerung
für das Urteil. Inles ist dies
bei der Verlesung der Urteilsformel
nach § 268 II 1 S. 1 O., ohne dass
beide kein Urteil vor. Mit der
Urteilsgründen sollen nicht die
einmal das wesentlichen Einlagen
des Gerichts angeht werden.
Relevant ist für den Beschuldigten

aber vor allem die Urteilsformel. (19)

Die Verlesung der Urteilsgründe stellt zwar wesentlichen Teil der Hauptverhandlung dar. Lediglich zu diesem Zeitpunkt war der Verteidiger anwesend. Damit liegt kein Verfahrensfehler vor.

4. § 228 StPO, § 338 Nr. 8 StPO

Vertreter bei
§ 338 Nr. 8 StPO

Ein Verfahrensfehler könnte dem wegen, dass das Gericht den Antrag des Verteidigers auf Aussetzung des Verfahrens bis zu einem vernunftgemäßen Zeitpunkt abgelehnt hat. Allerdings gemäß § 228 StPO keine Aussetzung. Durch die ablehnende Entscheidung des Gerichts wird die Verteidigung beeinträchtigt sein. Das Gericht sollte dann im Betracht, wenn bei einer positiven Beurteilung der Sache die Verteidigungsergebnisse anders ausgefallen wäre. In einem solchen Fall

hätte die Vertikale des (20)
Verwaltungsgericht angehen. Dieses
hätte die Entscheidung des Innen-
ministeriums über nicht. Allerdings vor
diese Entscheidung nicht zu bestehen.
Das Verwaltungsgericht hätte die
Klage abgewiesen. Die Lage des
verurteilten Eintritts hätte auch
dem nicht herabgegeben werden
müssen. Es wäre somit nicht zu
einer anderen Verteidigungsstrategie
gekommen.
Ein Verfahrensfehler liegt nicht
vor.

§ 275 II 2 StPO

→ § 338 III 7 StPO

Ein Verfahrensfehler könnte dann
wegen, dass der Urteil nicht,
wie von § 275 II 1 StPO gefordert,
von Frau von Orlich unterschrieben
wurde. Sollte jedoch ein Richter
an der Unterschriftleistung verhindert
sein, wird gem. § 275 II 2 StPO
die Abgabe des Urkundens

von dem Vorsitzenden und bei (21)
dessen Verhinderung von dem
anderen bestehenden Richter mit
dem Urteil verneint. Ein Verfahrens-
fehler liegt allerdings lediglich dann
vor, wenn der angelegene Grund willkürlich
ist. Der Eintritt des Kluscheschutzes
nach § 3 I 1 kluscher ist kein
willkürlicher Grund. Vielmehr trifft
die gesetzliche Regelung an.

Vorlegend hat der Direktor des
Anstalts unterschrieben und
den Vermerk erstellt. Mangels
Klärung eines anderen Haupt-
beruflichen Richters, war der
Direktor zur Klärungsbefugnis
befugt.

Ein Verfahrensfehler liegt nicht
vor.

Nein, Gesetzesbruch
ist ein anderes;
was Richter aus HR
können unterscheiden

6. § 280 § 770

Ein Verfahrensfehler könnte darin
liegen, dass nicht der verordnete

Ermittler zu seinen Weisungen ②
Vornamen und, sondern durch
Führungsbeamt. Es könnte ein
Verstoß gegen die Unmittelbarkeits-
Grundsatz des § 20 StPO vorliegen.

Allerdings kann das Wissen eines
verdeckten Ermittlers, der dem Gericht
infolge der Verfügung einer Aussage-
genehmigung nach § 5 I StPO
nicht zur Verfügung steht, wenn
inhaltlich durch Vernehmung eines
Beanken der Polizei in dem
Prozess ergründet worden. Dass
die Vermögensgegenstände Herkunft
über die Person ihrer Informanten
gibt, steht der Vernehmung so vor-
liegen mitgeteilten Tatsachen nicht
entgegen.

Mit der Zeit im Gesetz wurde die
Führungsbeamtin des verdeckten
Ermittlers vor Gericht vorkommen.
Das Gericht die Weisung des
verdeckten Ermittlers wegen der
Beizug des verdeckten Ermittlers

bestand eine ordnungsgemäße (23)
Aussagevernehmung. In der Anhörung
des Zeugen Bock liegt keine
Verletzung des Unmittelbarkeits-
grundsatzes.

7. § 251 I Nr. 3 StPO

Es könnte ein Verstoß gegen
§ 251 I Nr. 3 StPO durch die
Verlesung der Sachverständigen-
gutachten gegeben sein. Gem.
§ 251 I Nr. 3 StPO kann die
Vernehmung eines Sachverständigen
durch die Verlesung eines Protokolls
über eine Vernehmung oder eine
Aussage, die aus vor ihm erhaltene
Erklärung enthält, ersetzt werden,
wenn der Sachverständige in
derselben Zeit jedoch nicht
vernehmbar werden kann.
Für das Vorliegen eines solchen
Falles spricht, dass kein
weiteres Ermittlungsverfahren
geplant war. Allerdings sind

die Daten der Sachverhalte (29)
bekannt. Ein neuer Hauptverfolg-
jermis kann fernwied werden.

Es liegt folglich an Verstoß gegen
§ 251 I Nr. 3 StPO vor. Das
Vorliegen der Voraussetzung stellt
keine wesentliche Fehlleistung i.S.v.
§ 273 StPO dar. Demnach löst
sich der Prozeß nicht ab, sondern
das eine Verstoß der Art der
Stattgefunden hat.

Allerdings beruht das Urteil nicht
auf diesem Fehler. Die Tatsachen
wurden bei der Entscheidung des
Gerichts nicht berücksichtigt.

§ 256 I Nr. 1 St) ←
StPO schließt
Beweisen aus.

§ 110a StPO

Ein Verfahrensverstoß wegen des
Einsetzes des verdeckten
Ermittlers gem. § 110a StPO ist
nicht gegeben. Die Voraussetzungen
des § 110a StPO sind vollständig
erfüllt.

prüfen Sie
die Vss.

§ 228 I StPO

25

Es liegt auch kein Verstoß gegen § 228 I StPO vor. Die Hauptverhandlung war nicht länger als drei Wochen ununterbrochen.

III. Sachverhalte

Das Urteil hängt auf einer Verletzung des unabweislichen Rechts beruhen. Das ist der Fall, wenn die Urteilsfestsetzungen die Verantwortlichkeit in der Sache nicht tragen.

1. Tat vom 28.10.2018

Frage ist, ob die Urteilsfestsetzungen eine Verletzung von Kernkennzeichen wegen Bescheidenheit gem. § 31 StGB für die Tat vom 28.10.2018 tragen.

Es würde ein Ausstrafegebot sein.

Ausstrafegebot ist gem. § 11 I Nr. 2 c) StGB eine Person die dazu bereit ist, aufgeben der Ausführung

Vernachlässigung wahrzunehmen. Nach § 20
des Urteilsfestsetzungen ist Herr
Knecht Belästiger und verpflichtet
Prüfplakette. Dabei handelt es sich
um Folgen der öffentlichen Vernachlässigung.

Folglich ist er ein Kübelträger im
Sinne des Gesetzes.

Er müsste eine Diensthandlung
vorgenommen haben. Eine Diensthandlung
ist ein behördliches Verhalten im
Rahmen der Dienstausübung.
Nach der Urteilsfestsetzung hat
Herr Knecht Diensthandlung erfüllt.
Dabei handelt es sich um eine
Diensthandlung.

Diese müsste auch Ausübung
gezeigt sein. Das ist der Fall,
wenn die Handlung seine Diensthandlung
verletzt. Gem. § 28 III StVZO
dass eine Prüfplakette nur erhält
werden, wenn das Fahrzeug zum
Zeitpunkt der Prüfung verkehrstüchtig
ist. Aufgrund der Urteilsfestsetzung
ergibt sich, dass der Belästigte

Die Prüfplakette noch eine (27)
bleib die flächendeckende Prüfung
verteilt hat und zwar auch dann,
wenn die Lehrer nicht volkswirtschaftler
waren.

Er handelte somit pflichtgemäß.

~~Nach den Urteilsfeststellungen besteht
er auch nicht darin ihm was
bekannt, dass er die~~

Nach den Urteilsfeststellungen besteht
er sich auch eine Gegenseitigkeit
dafür versprochen. Er erhielt
Sachleistungen der Geld gezahlt.

Das dem Urteil ergibt sich auch,
dass er vorsätzlich handelte.

Die Urteilsfeststellungen zeigen
eine Verletzung wegen Betriebsrat
Gem. § 551 P. 1

1332 800

Frage ist, ob die Urteils- 28
Stellungnahme eine Verurteilung
wegen Falschbeurteilung im
Aut. gen. 33 des I StGB fügen.

Die Inkongruenz der
Beurteilung ergibt sich aus
dem Urteil.

Aus dem Urteil ergibt sich, dass
bei Knecht Aufnahme öffentliche
Wunden bezeugt ist. Die Plakette
auf dem Kennzeichen ist eine
öffentliche Wunde. Sie bezeugt,
dass das Fahrzeug am Zeitpunkt
der Überprüf. verkehrsunfähig
ist.

Die Befreiung der Plaketten liegt
auch in deren Zuständigkeitsbereich.

Aus dem Urteil ergibt sich, dass
er die Plaketten auch für verkehrs-
unfähige Fahrzeuge erhält hat.
Er beurteilt sie somit falsch.

Aus dem Urteil festzustellen ergibt sich (29)
sich auch, dass Herr Kned die ~~Verantwortung~~
handelte.

Die Urteilsfeststellungen tragen eine
Verantwortung wegen § 368 I StGB.

2. Tat vom 26.10.2018

Die Urteilsfeststellungen tragen eine
Verantwortung des Beschuldigten wegen
der Tat vom 26.10.2018 wegen
Beschehlshilfe gem. § 332 I StGB
und Falschbeweis im Amt
gem. § 368 I StGB.

3. Tat vom 22.11.2018

Ergebnis ist, dass die Urteilsfeststellungen
eine Verantwortung wegen Verkehrshilfe
gem. § 332 I StGB tragen.

Aus dem Urteil ergibt sich, dass
Herr Kned hinfürer ist. Er hat
auch Geld angefangen, um
dies hinfürer zu begünstigen.

Er müsste jedoch auch § 30
gehandelt haben. Konkrete
Urteils hat er das Foto des
verdächtigten Ermittlers ordnungsgemäß
untersucht und folglich auch
keine Plausibilität erfüllt.

Er hat das Geld lediglich
entgegengenommen, um das Auto nach
Zu untersuchen. Die Untersuchung an
sich war jedoch laut Urteil
fehlerfrei.

Damit fragen die Urteilsverkündiger
keine Verurteilung des Beschuldigten
wegen Bestehen von § 332 I
StGB.

4. Strafzumessung

Das Urteil könnte jedoch wegen
Fehlens der Strafzumessung
fehlerhaft sein.

a) § 332 I Nr. 1 a) II StGB

Aus den Urteilsverkündiger ergibt sich,
dass der Beschuldigte genußlos
handelt. Durch die Urteilsverkündiger

→ Brot + Wurst?

hat er sich eine Einmündigkeit (31)
von einem Daer und einem
Gelehrten geschaffen. Kuriositäten
sind nicht ersichtlich. Inwiefern ist
die Strafzumessung anständig?

b) § 46 III StGB

Es könnte ein Verstoß gegen
§ 46 III StGB vorliegen. Danach dürfen
Urteile, die schon Merkmale des
geschilderten Tatbestandes sind, bei
der Strafzumessung nicht erneut
berücksichtigt werden. Das Gericht
hat strafschärfend berücksichtigt,
dass ein seriöser Charakter die
Taten geübt hat. Die Wiederholung
der Taten ist jedoch gerade durch
die Arbeitslosigkeit abgedeckt.
Demnach liegt ein Verstoß gegen
§ 46 III StGB vor.

c) Art. 6 I ECHR

Selbst wenn annimmt, dass ein Verstoß
gegen Art. 6 I ECHR im Rahmen
der Strafzumessung zu bejahen ist,

mit dem Gehalt der Urkunde (32)
des vordemigen Einwillens bei
der Strafzusage berücksichtigt.

DESS STAB

Ein Fehler könnte darin liegen, dass
das Gehalt der Strafbefehl bei
der nachträglichen Gesamtschulden-
bildung gem. § 55 I StGB
berücksichtigt hat.

Alle Teile liegen vor dem Erlass des
Strafbefehls. Grundstrafe kann daher
gem. § 55 I StGB nachträglich an
Gesamtschulden gebildet werden.

Allerdings nicht im Strafbefehl die
Geldstrafe angegeben. Diese hat der
Beschuldigte bereits gezahlt. Somit
kann grundsätzlich keine Gesamtschulden
mehr gebildet werden.

In Betracht kommt jedoch ein Rück-
fallausgleich bei der Bildung der
Strafe für die vorjüngere Stufe.
Insoweit könnte der Strafbefehl
berücksichtigt werden. Ein
solcher Rückfallausgleich kommt

gen!

bei Geldstrafen jedoch nicht in (32)
Betracht. ~~Insoweit die~~
Ein schutzwürdiges Interesse der
Beschuldigten besteht. Auch aus
Verfassungsgründen ist bei Geld-
strafen kein Härteausgleich
erforderlich.

C. Zurechnungslehre

(33)

Die Revisur hat mit der Sachlage Erfolg. Bezüglich der dritten Tat liegt ein Verfassensdelikt vor. Inwieweit ist das Verbrechen ersatzlos. Wegen § 358 II 1 StPO besteht für Herrn Unack ein Verfassungsverbot.

D. Antrag

An das Landgericht Heidenheim an der Brenz:

„Das Urteil des Landgericht Heidenheim an der Brenz vom 25.10.2019 - 3 LS 1835 17071/18 ist mit den zugrunde liegenden Feststellungen aufzuheben, bezüglich der Tat vom 22.11.2018 ersatzlos und bezüglich der übrigen Taten ~~an eine andere Stelle~~ zur neuen Verhandlung an eine andere Stelle des Landgericht Heidenheim an der Brenz zurückzuverweisen § 354 II 1 StPO.“

[Huffer]
Stichter

	Korrekturhinweis
<ul style="list-style-type: none"> Zweck der Revision Problem: Revisionseinlegung nach Rücknahme einer bereits eingelegten Berufung 	Sie haben genau den Kern des Problems erkannt und diesen sehr gut erläutert.
B. Begründetheit der Revision I. Verfahrensvoraussetzungen <ul style="list-style-type: none"> Problem: Einsatz des verdeckten Ermittlers (Art. 6 Abs. 1 EMRK) Problem: Verbotene Tatprovokation? (Grundsatz des fairen Verfahrens) 	Den § 110a StPO hätten Sie hier prüfen sollen (wären auch bei § 337 StPO vertretbar gewesen).
II. Verfahrensfehler 1. Absolute Revisionsgründe <ul style="list-style-type: none"> Problem: § 338 Nr. 1 bei Richterin auf Probe als Vorsitzende des Schöffengerichts (§ 29 Abs. 1 S. 2 GVG): Problem: § 338 Nr. 5 Abwesenheit des Verteidigers Problem: § 338 Nr. 7 Fehlende Unterschrift der Proberichterin 	Sehr gelungene Argumentation. Sehr gelungene Argumentation.
2. Relative Revisionsgründe a. Verstoß gegen § 244 StPO <ul style="list-style-type: none"> Problem: Keine Aussetzung der HV betr. Entscheidung des VG 	Sehr gelungene Argumentation.
b. Verstoß gegen (§§ 250, 244 StPO) <ul style="list-style-type: none"> Problem: Vernehmung von EKHKin Gesell anstatt des VE) 	Dies erörtern Sie unzutreffend bei § 337 StPO; im Ergebnis leider nicht vertretbar; es muss ein/e Richter/in sein, der/die an der HV mitgewirkt hat.
c. Verstoß gegen § 250 StPO <ul style="list-style-type: none"> Problem: Verlesung der schriftlichen Gutachten des SV 	Schön gesehen und vertretbar bei § 338 Nr. 8 StPO geprüft. machen Sie noch deutlich, dass kein Anspruch auf Aussetzung besteht.
III. Sachlich-rechtliche Gesetzesverletzung <ul style="list-style-type: none"> <u>Probleme:</u> <ul style="list-style-type: none"> Tat 1: Regelbeispiel § 335 StPO nicht erfüllt Tat 3: § 332 StGB keine Dienstpflichtverletzung Tat 3: § 331 Abs. 1 StGB (+) Tat 1 und 2: § 348 StGB 	Sie erkennen das Problem und machen gute Ausführungen. Die Vss des § 110a StPO wären darzulegen gewesen und dass der VE rechtlich unerreichbar ist. § 244 III Nr. 5 StPO.
IV. Strafzumessung <ul style="list-style-type: none"> <u>Probleme:</u> <ul style="list-style-type: none"> Tenorierung (Regelbeispiel im Tenor) Gesamtstrafenbildung fehlerhaft 	Sie sehen das Problem und lösen es zutreffend; machen Sie noch deutlich, dass es unschädlich ist, dass das Gericht § 256 I Nr. 1 b) nicht explizit nennt und das Beruhen aufgrund dieser Norm auszuschließen ist.
C. Zweckmäßigkeit/Antrag	Sie trennen zwischen den einzelnen Taten und bauen die Sachrüge strukturiert auf. Bei § 335 StGB lag ein Schwerpunkt insbesondere hinsichtlich Tat 1 (Wurst/Brot → Geringwertigkeitsgrenze, Indizwirkung des Regelbeispiels). § 348 StGB prüfen Sie zutreffend. § 331 StGB übersehen Sie bei Tat 3.
	Sie sehen die fehlerhafte Gesamtstrafenbildung und nennen sogar den Härtefallausgleich.
	Sehr gut und konsequent bei der Annahme eines Verfahrenshindernisses.

Allgemeine Anmerkungen:

Sie haben sehr fundierte prozessrechtliche und materiell rechtliche Kenntnisse. Sie sehen selbst die versteckten Problemschwerpunkte und argumentieren sehr überzeugend bei gelungener Subsumtion. Sie haben eine sehr erfreuliche Klausur geschrieben! i.Ü. siehe Randbemerkungen.

Note: 12 Punkte